Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:	
vom: bis:	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (g	ggf. Bescheinigung beifügen):
Oatum Unterschrift Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die	Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwo
Datum Unterschrift	Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwo
Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Gründe:	Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwor
Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Gründe:	Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwortet
Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Gründe:	Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwor
Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Gründe: Datum Unterschrift Datum Unterschrift Entscheidung der Schulleitung:	Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwor
Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Gründe: Datum Unterschrift Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird [] genehmigt.	Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwor

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Karl-Ziegler-Schule, Schulstr. 2-6, 45468 Mülheim, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Datum	Unterschrift

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.